Satzung

Des Vereins
Freie Wählergemeinschaft Fürfeld e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Fürfeld".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name "Freie Wählergemeinschaft Fürfeld e.V."
Der Vereinsname kann mit der Abkürzung "FWG FÜRFELD" geführt werden.

2. Die FWG FÜRFELD hat ihren Sitz in 55546 Fürfeld.

§ 2
Zweck

1. Der Zweck der FWG FÜRFELD ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung in Fürfeld mitzuwirken.

2. Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder der FWG FÜRFELD können alle für die Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Fürfeld wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden, die keiner politischen Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung erlangt wird, wird sie durch späteren Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und die Angabe über eine etwaige Mitgliedschaft in einer politischen Partei enthalten muss, der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

   a) mit dem Tod des Mitgliedes,
   b) mit dem Verlust der Wahlberechtigung zum Gemeinderat der Gemeinde Fürfeld,
   c) durch freiwilligen Austritt aus der FWG FÜRFELD,
   d) durch Ausschluss aus der FWG FÜRFELD.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Eine Frist ist nicht einzuhalten.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen der FWG FÜRFELD verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
   Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

6. Die FWG Fürfeld ist Mitglied der FWG Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und der FWG Kreis Bad Kreuznach. Die FWG Fürfeld kann Mitglied des Landesverbandes Freie Wählergruppen Rheinland - Pfalz e.V. sein.

§ 4
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
   a) der Vorstand,
   b) die Mitgliederversammlung.

§ 5
Vorstand

1. Der Vorstand der FWG FÜRFELD besteht aus

   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Kassierer,
   e) bis zu drei Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung der FWG FÜRFELD berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn beauftragt hat.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der FWG FÜRFELD gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der FWG FÜRFELD endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

5. Der Vorstand verantwortet die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands.

   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§6
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse der FWG FÜRFELD dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder, per E-Mail oder durch öffentliche Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Fürfeld einberufen.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
   b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
   c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
   d) Wahl der Kassenprüfer,
   e) Aufstellung von Wahlvorschlägen,
   f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
   g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Mitglieder, welche die Versammlung stören, ausschließen.
   Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abstimmungsart, soweit sie in dieser Satzung nicht vorgeschrieben ist.

7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
   Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder.

   Die Aufstellung von Wahlvorschlägen erfolgt in geheimer Wahl.
   Dabei muss über jeden Bewerber einzeln abgestimmt werden.
   Im übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 8
Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen der FWG FÜRFELD bestehen überwiegend aus Spenden. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Die Ausgaben bestehen aus Wahlkampfkosten und aus den Kosten für die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und deren Durchführung sowie aus Kosten für ausreichende Information der Mitglieder und der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Fürfeld.

3. Die Ausgaben dürfen auf keinen Fall die tatsächlich vorhandenen Einnahmen übersteigen.

§ 9
Kassenführung

1. Der Kassierer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen nur nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Zwei Kassenprüfer prüfen die Kassenführung einmal jährlich.

§ 10
Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung der FWG FÜRFELD kann nur durch eine für diesen Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung der FWG FÜRFELD fällt das Vermögen der FWG FÜRFELD an die Gemeinde Fürfeld.

§ 11
Zielsetzung

1. Die freie Wählergemeinschaft Fürfeld e. V. bekennt sich zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ihre Ziele sind die Durchsetzung kommunalpolitischer Aufgaben zum Wohle aller Fürfelder Bürger.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12.01.2004 und Genehmigung durch das Amtsgericht Bad Kreuznach (Registergericht) in Kraft.

Schlussbemerkung: Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form männlich/weiblich oder weiblich/männlich.

Der Vorstand,
die Mitglieder und
Teilnehmer der Mitgliederversammlung

Fürfeld, den 12.01.2004

Vorsitzende	Helga Jungk
Stellv. Vorsitzender	Klaus Zahn
Schriftführer	Bernhard Zahn
Kassierer	Matthias Pravetz
Beisitzer	Hans Joachim Jung
	Uwe Franz
	Stefan Süß